

und die Zustimmung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für Gesundheitswesen zum Import vorliegt. Die Zulassung kann auf der Grundlage der ausländischen Gutachten erfolgen. Liegen keine Prüfungsbücher für importierte Apparate vor, sind diese vom Institut für MilCHForschung Oranienburg auszustellen.

§ 6

Die probeweise und endgültige Inbetriebnahme von Pasteurisier- und Sterilisierungsanlagen (nachstehend Anlagen genannt) bedarf der Genehmigung des Haupttierarztes bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates und des zuständigen Hygiene-Instituts des Bezirkes.

§ 7

Die Genehmigung gemäß § 6 erstreckt sich auf die Gesamtheit der Anlage einschließlich Regel- und Umschalt-einrichtungen, Separator, Rohrleitungsführung, Dampfzuführung usw.

§ 8

Der Antrag auf Genehmigung für die Inbetriebnahme von Anlagen ist spätestens 14 Tage vor der Abnahmebegutachtung der neuen Anlage an den Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates und an das örtlich zuständige Hygiene-Institut des Bezirkes zu richten.

§ 9

Für die Organisation und Durchführung der Abnahmebegutachtung von Anlagen im Betrieb ist der Betriebsleiter verantwortlich. Die Begutachtung ist gemeinsam vom Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, dem Sachverständigen des Hygiene-Instituts des Bezirkes, dem technischen Sachverständigen der Vereinigung für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie in Anwesenheit des Betriebsleiters und eines Vertreters des Montagebetriebes vorzunehmen. Die endgültige Abnahmebegutachtung hat innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach der ersten probeweisen Inbetriebnahme zu erfolgen.

§ 10

Die Abnahmebegutachtung von Anlagen erstreckt sich von Betriebsanfang bis Betriebsende einschließlich der Vorbereitung und Reinigung.

§ 11

Auf Grund des Abnahmeprotokolls ist bis spätestens 4 Wochen nach der Abnahmebegutachtung durch den Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Hygiene-Institut des Bezirkes die Genehmigung zu erteilen.

§ 12

Kann auf Grund der Begutachtungsergebnisse die Genehmigung gemäß § 6 nicht erteilt werden, sind Auflagen zu erteilen und der Termin einer erneuten Begutachtung festzulegen.

II.

Überwachung und Kontrolle

§ 13

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, zu allen Änderungen, die von der Betriebsvorschrift (Bedienungsanweisung) abweichen, die Zustimmung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der Hygiene-Inspektion des Bezirkes einzuholen.

§ 14

Zum Betriebsbeginn ist das Datum des Arbeitstages auf dem Diagramm einzutragen. Die Diagrammstreifen sind täglich von einem Beauftragten des Betriebsleiters abzuzeichnen und 6 Monate aufzubewahren. Die Registrierung muß bei jeglichem Betrieb einschließlich der Reinigung gewährleistet sein.

§ 15

Bei Ausfall der Temperaturregistrierung muß der Nachweis ordnungsgemäßer Erhitzung nach TGL 8125 Bl. 10 und 11 mehrmals täglich erbracht und im Analysenbuch ausgewiesen werden. Die Angaben sind vom Betriebsleiter abzuzeichnen. Vom Ausfall der Temperaturregistrierung ist der Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der Leiter der Kreis-Hygiene-Inspektion sofort in Kenntnis zu setzen, die über weitere Maßnahmen entscheiden.

III.

Übergangsregelung

§ 16

Für alle in den Molkereien in Betrieb befindlichen Apparate ist, soweit die in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen nicht eingehalten wurden, die Abnahme gemäß § 9 bis zum 31. Dezember 1969 nachzuholen. Die Forderungen aus den §§ 4 und 5 sind vom Hersteller der Geräte bzw. bei Importgeräten durch das Institut für MilCHForschung Oranienburg auf Antrag des Betriebes nachzuholen.

IV.

Finanzierungsbestimmung

§ 17

Die Zulassung der Apparate sowie die Ausstellung der erforderlichen Zulassungsurkunden geht zu Lasten des Herstellerbetriebes. Die Genehmigung für die Inbetriebnahme und die Durchführung der laufenden Überwachung sind, entsprechend den gültigen Verwaltungsgebührenordnungen, gebührenpflichtig. Die entstehenden Kosten sind vom Anwenderbetrieb zu tragen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1967

**Der Minister
für Bezirksamtsleiter Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k